

## BETRIEBSANWEISUNG

DATUM: 01/2011

### Geltungsbereich

Nächste Überprüfung:

### Dokumentenmanagement

Bei Bedarf

### -Gefährdungsbeurteilungen (Gefb)-

Unterschrift:

## 1. Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung gilt für die Planung und Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen und die Dokumentation. Grundlagen u.a.: ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV, LärmVibrArbSchV, LastenhandhabV, PSA-BV, BildschirmArbV, ArbStättV, BaustellenV, BioStoffV, diverse BGV, Leitlinien Gefährdungsbeurteilung

## 2. Kernaussagen

1. Verantwortlich für die Planung, Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber. Mängel muss er sich unmittelbar vorwerfen lassen (Organisationsverschulden!).
2. Verantwortlich für die Umsetzung am Arbeitsplatz sind neben dem Arbeitgeber die von ihm eingesetzten Führungskräfte.
3. Verantwortlich für die Sicherheit ist jede Führungskraft für die ihm/ihr anvertrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und in jedem Fall jeder und jede Einzelne für sich selbst!
4. Gefährdungsbeurteilungen müssen dokumentiert werden. Zwar sieht das ArbSchG eine Dokumentation erst ab 10 Mitarbeitern/innen vor, allerdings wird in anderen Rechtsgrundlagen die Dokumentation bereits ab einem Mitarbeiter gefordert, siehe in der GefStoffV, BiostoffV, LärmVibrArbSchV und BetrSichV bezüglich Explosionsschutz. Außerdem: Einer nicht dokumentierten Gefb haftet der Makel an, dass sie nicht oder nur unvollständig oder unsystematisch durchgeführt wurde.
5. Gefährdungsbeurteilungen und die zugehörige Dokumentation müssen nachvollziehbar sein.
6. Gleichartige Gefahren und Schutzmaßnahmen können zusammengefasst werden.
7. Bei komplexen Anlagen sind Teil-Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen.
8. Folgende Prozessschritte sollten berücksichtigt werden:
  - a) Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten, für die die Beurteilung gelten soll
  - b) Ermittlung der Gefährdungen
  - c) Beurteilen der Gefährdungen
  - d) Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen (Rangfolge beachten T – O – P)
  - e) Durchführung der Maßnahmen
  - f) Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen
  - g) Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung bei Änderungen, ansonsten 1 mal jährlich empfohlen

## 3. Detaillierungsgrad und Risikobewertung

Die Gefährdungsbeurteilung kann mit einem beliebigen Detaillierungsgrad vorgenommen werden.

Grundsätzlich kann man differenzieren:

**1. Basisbeurteilung:** Hierbei werden übergreifend die Gefährdungen beurteilt und allgemeingültige T-O-P-Maßnahmen festgelegt. Oft handelt es sich um tagesaktuelle Gefährdungen, d.h. sie sind von jetzt auf gleich vorhanden und können ebenso schnell wieder verschwunden sein. Die tagesaktuellen Gefährdungen können durch kontinuierliche Einzelfallprüfungen erfasst werden (KEP). Dies erfolgt durch Kontrollen, Sichtprüfungen und/oder Funktionsprüfungen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind hierbei im besonderen Maße gefordert und in dem Erkennen von Gefährdungen eingebunden (Mitarbeit).

**2. Detailbewertung:** Hier erfolgt eine Bewertung im Detail durch Begehungen, Besichtigungen, Besprechungen, d.h. die Bewertung einzelner Arbeitsplätze, Maschinen, Vorgänge, Mitarbeiter, Prozesse, Tätigkeiten, Arbeitsschritte, Entwicklungen. Durchführung in der Regel durch die Arbeitgeber selbst oder durch die Führungskräfte mit Unterstützung von Fachleuten (z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Betriebsbeauftragte für Brandschutz, Lagerung, Abfall, Immissionsschutz usw.).

## Noch 3: Detaillierungsgrad und Risikobewertung

		1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Mechanische Gefährdung	Ungeschützte bewegte/ bewegliche Maschinenteile	Teile mit gefährlichen Oberflächen	Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel	Unkontrolliert bewegte Gegenstände	Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken	Absturz	Manipulationen	
2.	Elektrische Gefährdung	Gefährliche Körperdurchströmung	Lichtbögen	Elektrostatische Aufladung	Fehlende Elektroprüfung	Manipulationen			
3.	Gefahrstoffe	Allgemein	Hautkontakt/ Feuchtarbeit	Einatmen (Gase, Rauche, Dämpfe, Nebel, Stäube)	Verschlucken	Brand	Explosionen	Chemische Reaktionen	Umweltgefahren
4.	Biologische Arbeitsstoffe	Infektionsgefahr durch Viren, Pilze, Bakterien, Parasiten im Labor	Infektionsgefahr durch Abfall	Infektionsgefahr durch Abwasser	Infektionsgefahr durch Dreck, Verunreinigungen,	Gentechnisch veränderte Organismen	Allergene und toxische Stoffe von Mikroorganismen		
5.	Brand- und/ oder Explosionsgefährdung	Brandgefährdung durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	Explosionsgefährdung durch Stäube, Dämpfe, Gase	Explosivstoffe	Organisation von Schweiß- und Heißarbeiten	Entstehung von Funken			
6.	Thermische Gefährdung	Kontakt mit heißen Medien	Kontakt mit kalten Medien						
7.	Gefährdung durch Physikalische Einwirkungen	Lärm	Ultraschall	Ganzkörpervibrationen	Hand-Arm-Vibrationen	Nichtionisierende Strahlung (UV, IR, Laser)	Ionisierende Strahlung (Röntgen-, Gamma-, Teilchen)	Elektromagnetische Felder	Unter- oder Überdruck
8.	Gefährdung durch Arbeitsumgebung	Klima (Temperatur, Feuchte, Luftgeschwindigkeit)	Beleuchtung (Beleuchtungsstärke, Blendung, Reflexion)	Lüftung (Luftwechsel)	Anordnung des Arbeitsplatzes	Sozialräume	Keine ausreichende Bewegungsflächen	Verkehrswege/ Treppen	
9.	Gefährdung durch Physische Belastung / Arbeitschwere	Schwere dynamische Arbeit	Einseitige dynamische Arbeit	Haltungsarbeit / Haltearbeit/ Steharbeitsplatz/statisches Sitzen	Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit	Gefährliche Arbeiten (Enge Räume, Höhen, Tiefen, am Wasser)	Ergonomische Gestaltungs-mängel		
10.	Gefährdung durch Psychische Faktoren	Ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe	Ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation	Ungenügend gestaltete soziale Bedingungen	Softwaregestaltung	Nicht durchdachter Arbeitsablauf	Schichtarbeit/ Alleinarbeit	Sprachprobleme	Schlechte Kommunikation
11.	Weitere Gefährdungen	Durch Menschen/ Tiere	Durch Pflanzen	Falsche/Fehlende Betriebsanweisungen	Keine Arbeitsschutzorganisation	Fehlende Aus- und/ oder Weiterbildung	Fehlende Koordination	Fehlende Kontrollen	Außen-dienst-tätigkeit

## Noch 3: Detaillierungsgrad und Risikobewertung

### Tabelle A: Risikoeinschätzung

2. Wahrscheinlichkeit von Gesundheits-/Sicherheitseinschränkung	1. Schwere von Gesundheits-/Sicherheitseinschränkung			3. Gesamtschweregrad der Risikofolgen
	Leicht	Schwer	Sehr schwer	
	Sehr Hoch	Hoch	Mittel	
	Hoch	Mittel	Gering	
	Mittel	Gering	Sehr gering	
Gering	Sehr gering			

Sehr hoch
Hoch
Mittel
Gering
Sehr gering

### Tabelle B: Risikoeinstufung

3. Gesamtschweregrad der Risikofolgen  (aus Tabelle A)	Gefährdete Personen	Normale Mitarbeiter				
		Nein	Ja	Nein	Ja	
		Nein	Nein	Ja	Ja	
Sehr hoch	<b>Ernstes Risiko – Konsequente Umsetzung der TOP-Maßnahmen</b>					Ausreichende Warnhinweise und Schutzvorrichtungen?
Hoch						Erkennbares Risiko?
Mittel						
Gering	Mittleres Risiko:					
Sehr gering	Maßnahmen im Einzelfall erforderlich	Geringes Risiko- Alles in Ordnung				

#### TOP – Maßnahmen:

**Technische Maßnahmen:**

Halterungen, Abdeckungen, Lüftungen, Absperrungen, besondere Gestaltungsmerkmale, Sicherungen jeglicher Art,

**Organisatorische Maßnahmen:**

Ausbildung, Unterweisungen, Belehrungen, Prüfungen, Sicherheitskennzeichnung, Kontrollmaßnahmen, Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen, Informationen,

**Persönliche Maßnahmen:** Persönliche Schutzausrüstung, persönliches Verhalten, Kenntnisse

**Gefährdete Personen:** Berufsanfänger, unwillige Personen, neue Zeitarbeiter, unausgebildete Personen, Hilfskräfte, Personen mit Vorschädigungen, Auszubildende,

## 4. Tätigkeitsbezogene Unterscheidung

Die Gefährdungsbeurteilung muss bezüglich der **Benutzung von Arbeitsmitteln** folgende Möglichkeiten erfassen:

1. Erprobung
2. Ingangsetzen
3. Stillsetzen
4. Gebrauch
5. Instandsetzung
6. Wartung
7. Prüfung
8. Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörungen
9. Umbau
10. Abbau
11. Transport
12. Reinigung

## 5. Personenbezogene Unterscheidung

**Folgende Personengruppen sollten berücksichtigt werden:**

- Fachkräfte (Gute Fachkräftearbeitspraxis sollte unterstellt werden können)**
- Jugendliche (Auszubildende) - Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (u.a. halbj. Unterweisung)**
- Schwerbehinderte (Schwerbehindertenrecht beachten)**
- Mitarbeiter mit geringen Deutschkenntnissen (Anweisungen in verschiedenen Sprachen erstellen)**
- Neue Mitarbeiter (erhöhte Unfallgefahr in den ersten drei – sechs Monaten)**
- Angelernte Mitarbeiter (Quereinsteiger, was kann an Hintergrundwissen unterstellt werden, was muss vermittelt werden?)**
- Mitarbeiter mit Einschränkungen (Rücken, Brille) – bei bestimmten Tätigkeiten relevant**
- Mitarbeiter von Leiharbeitsfirmen (Leiharbeitnehmerrecht beachten)**
- Zusammenarbeit mit Fremdfirmen (Koordination beachten)**
- Werdende oder stillende Mütter (Mutterschutzrecht beachten)**
- Praktikanten und Schüler - Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (u.a. halbj. Unterweisung)**

## 6. Vorhersehbare Fehlanwendung berücksichtigen

### Vorhersehbare Fehlanwendung muss berücksichtigt werden:

- Zweckentfremden von Arbeitsmitteln
- Manipulationen an Arbeitsmitteln
- Unsachgemäße Reparatur von Arbeitsmitteln
- Fehlbedienung, falsche Handhabung von Arbeitsmitteln
- Übermäßige Kraftereinleitung an/mit Arbeitsmitteln
- Weiterverwendung von beschädigten Arbeitsmitteln
- Arbeiten mit total verschmutzten Arbeitsmitteln
- Arbeiten an laufenden Anlagen, obwohl es nicht vorgesehen ist
- Änderung von Arbeitsmitteln ohne Freigabe
- Fehlanwendung wegen Sprachbarrieren

Diese möglichen Fehlanwendungen sollten unabhängig vom tatsächlichen Auftreten bei den Unterweisungen regelmäßig angesprochen werden.

## 7. Mögliche Mängel

### 1. Sicherheitsrelevante Mängel:

- Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht durchgeführt
- Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht richtig oder nicht vollständig durchgeführt (unzutreffend, Arbeitsplätze und/oder Tätigkeiten fehlen, besondere Personengruppen nicht berücksichtigt (Jugendliche, werdende oder potenziell werdende Mütter, stillende Mütter, schwerbeschädigte Personen, Quereinsteiger, Anfänger, Personengruppen mit Sprachproblemen,...), ungeeignete Maßnahmen festgelegt, Wechselwirkungen nicht berücksichtigt, keine Wirksamkeitskontrolle, nicht aktuell,.....)
- Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht systematisch durchgeführt
- Erkannte Mängel wurden – obwohl möglich und zumutbar – nicht abgestellt oder nicht dauerhaft abgestellt.

### 2. Formelle Mängel:

- Die Dokumentation wurde nicht korrekt vorgenommen
- Die Dokumentation ist nicht nachvollziehbar, nicht aussagekräftig oder nicht plausibel

## 8. Wichtige Rechtsgrundlagen

### 1. Arbeitsschutzgesetz - § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmittel, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

### § 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus den das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegt Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

### 2. Betriebssicherheitsverordnung - § 3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

(2) Kann nach den Bestimmungen der §§ 7 und 12 der Gefahrstoffverordnung die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber zu beurteilen

1. die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären,
2. die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen und
3. das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen.

## Noch 8. Wichtige Rechtsgrundlagen

### 3. Gefahrstoffverordnung - § 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung (Auszüge)

1. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

1. gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
2. Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
3. Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen nach § 7 Absatz 8 zu berücksichtigen,
4. Möglichkeiten einer Substitution,
5. Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
6. Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
7. Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
8. Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

2. Der Arbeitgeber hat sich die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen beim Inverkehrbringer oder aus anderen, ihm mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Quellen zu beschaffen. Dazu gehören Sicherheitsdatenblätter und die Informationen zu Stoffen oder Zubereitungen, für die kein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist.

3. Der Arbeitgeber hat festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Insbesondere hat er zu ermitteln, ob die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse auf Grund ihrer Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, explosionsfähige Gemische bilden können. Im Fall von nicht atmosphärischen Bedingungen sind auch die möglichen Veränderungen der für den Explosionsschutz relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

4. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind ferner Tätigkeiten zu berücksichtigen, bei denen auch nach Ausschöpfung sämtlicher technischer Schutzmaßnahmen die Möglichkeit einer Gefährdung besteht. Dies gilt insbesondere für Instandhaltungsarbeiten, einschließlich Wartungsarbeiten. Darüber hinaus sind auch andere Tätigkeiten wie Bedien- und Überwachungsarbeiten zu berücksichtigen, wenn diese zu einer Gefährdung von Beschäftigten durch Gefahrstoffe führen können.

## Noch 8. Wichtige Rechtsgrundlagen

5. Die mit den Tätigkeiten verbundenen inhalativen, dermalen und physikalisch-chemischen Gefährdungen sind unabhängig voneinander zu beurteilen und in der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuführen. Treten bei einer Tätigkeit mehrere Gefahrstoffe gleichzeitig auf, sind Wechsel- oder Kombinationswirkungen der Gefahrstoffe, die Einfluss auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten haben, bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, soweit solche Wirkungen bekannt sind.

6. Der Arbeitgeber kann bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen eine Gefährdungsbeurteilung übernehmen, die ihm der Hersteller oder Inverkehrbringer mitgeliefert hat, sofern die Angaben und Festlegungen in dieser Gefährdungsbeurteilung den Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge, im eigenen Betrieb entsprechen.

7. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren; dabei sind anzugeben

1. die Gefährdungen am Arbeitsplatz,
2. das Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeiten einer Substitution nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4,
3. eine Begründung für einen Verzicht auf eine technisch mögliche Substitution, sofern Schutzmaßnahmen nach § 9 oder § 10 GefStoffV zu ergreifen sind,
4. die durchzuführenden Schutzmaßnahmen, einschließlich der zusätzlich bei Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts ergriffenen Schutzmaßnahmen sowie geplanter weiterer Schutzmaßnahmen, die zukünftig zur Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerts ergriffen werden sollen,
5. eine Begründung, wenn von den nach § 20 Absatz 4 GefStoffV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird, und
6. die Ermittlungsergebnisse, die belegen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird oder - bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert - die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen wirksam sind.

Auf eine detaillierte Dokumentation kann bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung nach Absatz 11 verzichtet werden. Falls in anderen Fällen auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Sie ist umgehend zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen oder neue Informationen dies erfordern oder wenn sich eine Aktualisierung auf Grund der Ergebnisse arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge als notwendig erweist.

8. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundig können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.

## Noch 8. Wichtige Rechtsgrundlagen

### Nach TRGS 400 gilt:

Die Dokumentation zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen muss als Bestandteil der Dokumentation nach § 6 ArbSchG mindestens Angaben enthalten zu

1. Zeitpunkt und Personen, die die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben oder daran beteiligt waren,
2. Arbeitsbereich und Tätigkeiten mit Gefahrstoffen,
3. den am Arbeitsplatz auftretenden inhalativen, dermalen oder physikalisch-chemischen Gefährdungen,
4. Häufigkeit der Tätigkeiten, Dauer der Exposition sowie zusätzliche Belastungsfaktoren, die relevant für eine erhöhte Aufnahme von Gefahrstoffen in den Körper sind (schwere körperliche Arbeit, hohe Temperatur, ...),
5. den zur Beseitigung oder Verringerung erforderlichen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen und die Wirksamkeitsprüfung der technischen Maßnahmen,
6. der durchgeführten Unterweisung der Beschäftigten und
7. dem Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeiten zur Substitution (s. TRGS 600). Ergibt diese Prüfung bei Tätigkeiten, für die ergänzende Schutzmaßnahmen nach §10 GefStoffV zu treffen sind, dass sich eine Substitution unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht durchführen lässt, so sind auch die bei der Prüfung zu Grunde gelegten Erwägungen nachprüfbar zu dokumentieren.

### 4. BiostoffV - § 5 Informationen für die Gefährdungsbeurteilung

(1) Für die Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber ausreichende Informationen zu beschaffen. Insbesondere sind folgende Informationen zu berücksichtigen:

1. die ihm zugänglichen tätigkeitsbezogenen Informationen über die Identität, die Einstufung und das Infektionspotential der vorkommenden biologischen Arbeitsstoffe sowie die von ihnen ausgehenden sensibilisierenden und toxischen Wirkungen,
2. tätigkeitsbezogene Informationen über Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren,
3. Art und Dauer der Tätigkeiten und damit verbundene mögliche Übertragungswege sowie Informationen über eine Exposition der Beschäftigten,
4. Erfahrungen aus vergleichbaren Tätigkeiten, Belastungs- und Expositionssituationen und über bekannte tätigkeitsbezogene Erkrankungen sowie die ergriffenen Gegenmaßnahmen.

### 5. Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - § 3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Dazu hat er die auftretenden Expositionen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten. Der Arbeitgeber kann sich die notwendigen Informationen beim Hersteller oder Inverkehrbringer von Arbeitsmitteln oder bei anderen ohne weiteres zugänglichen Quellen beschaffen. Lässt sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln, hat er den Umfang der Exposition durch Messungen nach §4 festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.

(2) Die Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 umfasst insbesondere

1. bei Exposition der Beschäftigten durch Lärm
  - a. Art, Ausmaß und Dauer der Exposition durch Lärm,
  - b. die Auslösewerte nach §6 Satz 1 und die Expositionswerte nach § 8 Abs. 2,
  - c. die Verfügbarkeit alternativer Arbeitsmittel und Ausrüstungen, die zu einer geringeren Exposition der Beschäftigten führen (Substitutionsprüfung),
  - d. Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen hierzu,
  - e. die zeitliche Ausdehnung der beruflichen Exposition über eine Achtstundenschicht hinaus,
  - f. die Verfügbarkeit und Wirksamkeit von Gehörschutzmitteln,
  - g. Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Beschäftigten, die besonders gefährdeten Gruppen angehören, und
  - h. Herstellerangaben zu Lärmemissionen sowie
2. bei Exposition der Beschäftigten durch Vibrationen
  - a. Art, Ausmaß und Dauer der Exposition durch Vibrationen, einschließlich besonderer Arbeitsbedingungen, wie zum Beispiel Tätigkeiten bei niedrigen Temperaturen,
  - b. die Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte nach § 9 Abs. 1 und 2,
  - c. die Verfügbarkeit und die Möglichkeit des Einsatzes alternativer Arbeitsmittel und Ausrüstungen, die zu einer geringeren Exposition der Beschäftigten führen (Substitutionsprüfung),
  - d. Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen hierzu,
  - e. die zeitliche Ausdehnung der beruflichen Exposition über eine Achtstundenschicht hinaus,
  - f. Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Beschäftigten, die besonders gefährdeten Gruppen angehören, und
  - g. Herstellerangaben zu Vibrationsemissionen.

### 6. Bildschirmarbeitsverordnung - § 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber bei Bildschirmarbeitsplätzen die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen.

### 7. Lastenhandhabungsverordnung - § 2 Maßnahmen

Können manuellen Handhabungen von Lasten nicht vermieden werden, hat der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes die Arbeitsbedingungen insbesondere unter Zugrundelegung der nachfolgenden Merkmale zu beurteilen. Aufgrund der Beurteilung hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, damit eine Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten möglichst gering gehalten wird.

Merkmale, aus denen sich eine Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule, der Beschäftigten ergeben kann:

(1) Im Hinblick auf die zu handhabende Last insbesondere

1. ihr Gewicht, ihre Form und Größe,
2. die Lage der Zugriffsstellen,
3. die Schwerpunktlage und
4. die Möglichkeit einer unvorhergesehenen Bewegung.

(2) Im Hinblick auf die von den Beschäftigten zu erfüllende Arbeitsaufgabe insbesondere

1. die erforderliche Körperhaltung oder Körperbewegung, insbesondere Drehbewegung,
2. die Entfernung der Last vom Körper,
3. die durch das Heben, Senken oder Tragen der Last zu überbrückende Entfernung,
4. das Ausmaß, die Häufigkeit und die Dauer des erforderlichen Kraftaufwandes,
5. die erforderliche persönliche Schutzausrüstung;
6. das Arbeitstempo infolge eines nicht durch die Beschäftigten zu ändernden Arbeitsablaufs und
7. die zur Verfügung stehende Erholungs- oder Ruhezeit.

(3) Im Hinblick auf die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung insbesondere

1. der in vertikaler Richtung zur Verfügung stehende Platz und Raum,
2. der Höhenunterschied über verschiedene Ebenen,
3. die Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftgeschwindigkeit,
4. die Beleuchtung,
5. die Ebenheit, Rutschfestigkeit oder Stabilität der Standfläche und
6. die Bekleidung, insbesondere das Schuhwerk.

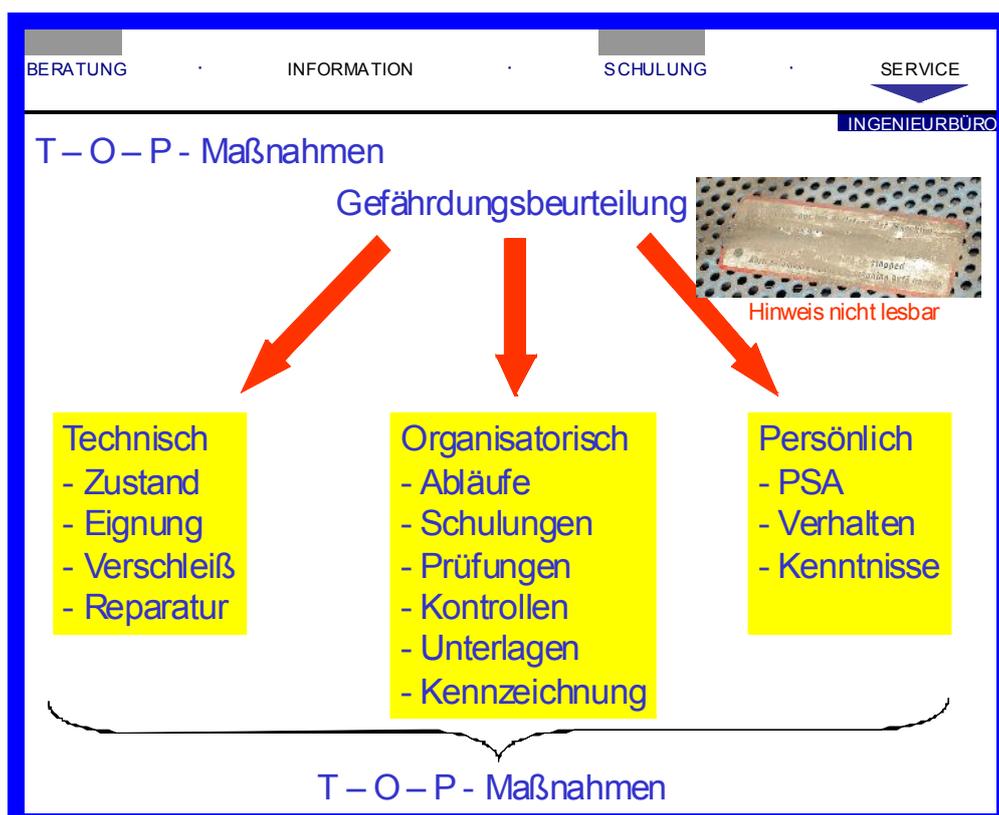
## Noch 8. Wichtige Rechtsgrundlagen

### 8. § 3 Arbeitsstättenverordnung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

(3) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 durchgeführt werden müssen.



# Gefährdungsbeurteilung

**für die Firma .....**

1. Hiermit wird bestätigt, dass anhand der oben genannten Betriebsanweisung, des ArbSchG (und nachfolgende Rechtsverordnung), der GefStoffV, der BGV A1, der DGUV Vorschrift 2, des ASiG (Arbeitssicherheitsgesetzes) und der Arbeitsstättenverordnung die Gefährdungen ermittelt und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten getroffen wurden.
2. Die zuständigen Vorgesetzten wurden über den Inhalt dieser Betriebsanweisung unterrichtet.
3. Neben den Aufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften ist auch der Betriebsarzt, der Betriebsrat und die Fachkraft für Arbeitssicherheit berechtigt und verpflichtet, sich von der Einhaltung der oben genannten Betriebsanweisung zu überzeugen.
4. Die Beschäftigten haben das Recht, aber auch die Pflicht, dem Vorgesetzten mitzuteilen, wenn sie Tätigkeiten ausüben sollen, in die sie nicht oder nicht ausreichend unterwiesen wurde. Ebenso müssen sie dem Vorgesetzten mitteilen, wenn sie sich einer Aufgabe nicht gewachsen fühlen.
5. Werden die oben genannten Punkte eingehalten, sind nach jetzigen Erkenntnissen keine weiteren Gefährdungen aufgrund der Tätigkeit mehr erkennbar.

Firma: ..... Abteilung: .....

Unterweisung mit vorliegender Betriebsanweisung am.....

von .....Uhr bis .....Uhr durch .....

Speziell wurden noch folgende Themen/BA unterwiesen:

.....

**Teilnehmer (ggf. auf gesondertem Blatt bestätigen lassen):**

Lfd.Nr.	Name, Vorname (leserlich)	Tätigkeit	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			

.....

Unterschrift des Unterweisenden

Nachweis wird mindestens 10 Jahre aufgehoben.

